



**Alles was Recht ist!**

## Inhalt

	Seite
Die Highlights	5
Allgemeine Informationen	6
Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz	11
Fahrzeug-Rechtsschutz	14
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz	17
Rechtsschutz für das Privatleben	20
JuraFon Beratungs-Rechtsschutz	24
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	26
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	31
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe	38
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe	39
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	40
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für Vermieter	42
Wesentliche Unterschiede ALLRECHT-ARB	44
Leistungsspiegel	46

### Abkürzungen:

ALLRECHT-ARB:	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen der ALLRECHT
RS:	Rechtsschutz
VN:	Versicherungsnehmer
VVG:	Versicherungsvertragsgesetz
InfoVO-VVG:	Informationspflichtenverordnung zum VVG
RS HHG:	Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe
SB:	Selbstbeteiligung

## Rechtsschutz?

### Ja! ... damit Sie Recht behalten!

„Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen“.  
So bestimmt es unser Grundgesetz.

Aber ein Rechtsstreit kostet Geld:  
Vorschüsse, Honorare, Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen für Anwälte, Gerichte, Zeugen, Sachverständige usw.

Nicht nur derjenige, der einen Rechtsstreit verliert, muss das teuer bezahlen. Auch wer vor Gericht teilweise siegt oder einen Vergleich schließt, ist gezwungen, tief in die Tasche zu greifen!

Die nicht kalkulierbaren Rechtskosten zwingen daher so manchen, von vornherein auf sein gutes Recht zu verzichten.

Mit einer Rechtsschutzversicherung bei den ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen ist das für Sie kein Problem. Wir helfen Ihnen und übernehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes dieses Kostenrisiko.

Welchen maßgeschneiderten Rechtsschutz wir für Sie bereithalten, können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

Zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) eingeführt.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung des Versicherers, es seinen Kunden bereits vor Unterzeichnung eines Antrages zu ermöglichen, sich über den Inhalt der angebotenen Versicherung genau zu informieren. Zu diesem Zweck sind dem Interessenten alle insoweit relevanten Informationen vorher in Textform zu übergeben.

Sie können die genannten Informationen – individuell auf Sie und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten – über einen „Persönlichen Vorschlag für eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung“ oder über diesen Informationsprospekt „Alles was Recht ist!“ und die „Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung“ erhalten. Selbstverständlich können Sie als mündiger Bürger auch auf die vorherige Übergabe der Unterlagen verzichten; sie werden Ihnen dann gemeinsam mit dem Versicherungsschein zugesandt.

Bitte lesen Sie sich die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Servicestellen oder der Sie betreuende Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre  
ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen

Düsseldorf, im Oktober 2016

# Die Highlights

- Unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
  - weltweit: 200.000 EUR
  - Versicherungs-Vertrags-RS: 300.000 EUR
  - erweiterter Straf-RS: 300.000 EUR
- Kautionszusatz 300.000 EUR weltweit
- Weltweiter Rechtsschutz zeitlich unbegrenzt
- Weltweiter Rechtsschutz bei Internet-Verträgen
- Selbstbeteiligung entfällt:
  - wenn Fall nach Erstberatung erledigt ist
  - bei vorgelagertem Mediationsverfahren (auch wenn dieses erfolglos verläuft)
- Kein Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise
- JuraFon Beratungs-Rechtsschutz in allen Tarifen mitversichert ohne zahlenmäßige Begrenzung
- Rechtsschutz als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich
- Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Verwaltungs-Rechtsschutz mitversichert
- Sozial-Rechtsschutz in den Verkehrstarifen mitversichert
- Opfer-Rechtsschutz in den Verkehrstarifen mitversichert
- Wasserfahrzeuge/Motorboote bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR mitversichert
- Fahrer-Rechtsschutz für Beschäftigte in Kfz-Betrieben im gewerblichen Bereich (Obhutsfahrzeuge)
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz in den Privat-Tarifen mitversichert
- Unterlassungsansprüche mitversichert
- Mediationsverfahren in allen Tarifen mitversichert
- Kostenlose Musterverträge als Service-Leistung zum Download verfügbar
- Online-Rechtsberatung als Service-Leistung verfügbar
- Rechtsschutz als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen in den Privat-Tarifen mitversichert
- Betreuungsverfahren in den Privat-Tarifen mitversichert
- Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmacht bis 120 EUR in den Privat-Tarifen mitversichert
- Besondere Tarifkonstellationen für Gewerkschaftsmitglieder in den Privat-Tarifen
- Studienplatzvergabe-Streitigkeiten – 1 Fall pro Kalenderjahr – im Verwaltungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für das Privatleben auch für Selbstständige versicherbar
- Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz auch für Selbstständige versicherbar
- Im Haushalt lebende Eltern/Großeltern sowie Eltern/Großeltern des Lebenspartners mitversichert
- Aufhebungsverträge im Arbeits-Rechtsschutz bis 1.250 EUR mitversichert
- Anwaltliche Tätigkeit im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht bis 750 EUR mitversichert
- Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz mitversichert
- Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Sozial-Rechtsschutz mitversichert
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers im Inland ohne Aufpreis mitversichert
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des Versicherungsnehmers im Inland ohne Aufpreis mitversichert

## Allgemeine Informationen

### Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung:

Im **normalen** Geltungsbereich besteht Versicherungsschutz, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren liegt oder liegen würde.

Im **erweiterten** Geltungsbereich besteht – außerhalb des normalen Geltungsbereichs – Versicherungsschutz **weltweit** zeitlich unbegrenzt, solange ein aktives Vertragsverhältnis vorliegt sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen oder Streitigkeiten aus sogenannten Timesharing-Verträgen sind nicht versichert!

### Versicherungssummen:

- im **normalen** Geltungsbereich ist die **Versicherungssumme unbegrenzt!** (Darlehen für Strafkautionen bis zu 300.000 EUR weltweit),  
**Ausnahmen:** max. 300.000 EUR im Versicherungs-Vertrags-RS, Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe und erweiterten Straf-RS.
- im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – beträgt die **Versicherungssumme 200.000 EUR** (Darlehen für Strafkautionen bis zu 300.000 EUR)

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

### Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall:

Die Versicherungsbeiträge sind unter der Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 150 EUR je Rechtsschutzfall berechnet. Sie fällt nicht je Rechtsstreit, sondern je Rechtsschutzfall an. In allen Produkten ist eine Selbstbeteiligung von 250 EUR möglich. Der Beitrag reduziert sich dann um 10 %.

Darüber hinaus kann im RS HHG sowie im Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz eine SB von 500 EUR vereinbart werden. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag um 20 %.

Auf die Zahlung einer Selbstbeteiligung wird gänzlich verzichtet, wenn der Rechtsschutzfall bereits nach einer Erstberatung beim Anwalt erledigt ist oder Sie einem vorgelagerten Mediationsverfahren zustimmen.

Beim Firmen-Vetrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe ist ausschließlich eine SB von 500 EUR wählbar.

### Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die ALLRECHT vermittelt dem Versicherungsnehmer in geeigneten Fällen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Anteil an den Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ALLRECHT die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nichtversicherter Personen. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle folgend genannten Leistungsbausteine.

### Versicherbare Leistungsbausteine:

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass nur die Bausteine als versichert gelten, die in den genannten Rechtsschutzversicherungen aufgeführt sind!

- 1 **Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie gegen einen Anderen auf Schadenersatz klagen müssen.
- 2 **Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)** für Auseinandersetzungen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung.

**3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)**

z. B. für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag für die von Ihnen bewohnte Wohnung, um nachbarrechtliche Auseinandersetzungen um Ihr Einfamilienhaus, bei Rechtsstreitigkeiten um Ihre Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland für **alle** von Ihnen als Versicherungsnehmer selbstbewohnten Wohneinheiten (§ 26 ALLRECHT-ARB) bzw. selbstgenutzte Gewerbeeinheiten (§ 28 ALLRECHT-ARB).

**4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**

für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen oder bei Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Versicherungsschutz besteht auch für die **personenbezogenen Versicherungsverträge**, die der privaten Vorsorge **Selbstständiger** dienen (z. B. bei Streitigkeiten aus einem Unfallversicherungsvertrag oder wegen des Krankentagegeldes).

**5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)**

**ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie wegen Ihrer Steuern oder laufender Abgaben vor dem Finanzgericht streiten müssen.

Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

**6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)**

**ALLRECHT-ARB)** für Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialrechtlichen und verkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

**7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**

wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. Versicherungsschutz besteht im Rechtsschutz für das Privatleben schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.

**8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)**

wenn Sie sich in einem Disziplinarverfahren zur Wehr setzen müssen.

**9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)**

**ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, Sie hätten eine fahrlässige Straftat begangen.

- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB** für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Sie hätten eine Ordnungswidrigkeit begangen.
- 11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB** für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar, wenn es um Familien-, Lebenspartnerschafts- oder Erbrechts-Angelegenheiten geht. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 750 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.
- 12 Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB** für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.
- 13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB**, wenn Sie oder ein Familienmitglied Opfer einer Gewalttat geworden sind und Sie als Nebenkläger gemeinsam mit dem Staatsanwalt für eine Verurteilung des Täters sorgen wollen.
- 14 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 n) ALLRECHT-ARB** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung. Voraussetzung: Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.
- 15 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 o) ALLRECHT-ARB**, Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung für alle Rechtsgeschäfte durch einen Neffen als einzigen noch lebenden Verwandten angeordnet. Sie halten sich immer noch für geschäftsfähig und sind der Meinung, dass für alle Lebensbereiche die Voraussetzungen einer Betreuung nicht vorliegen. Sie möchten die Anordnung anfechten.



### **Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:**

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, der ALLRECHT die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

### **Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige**

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten:

- für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- auf Antrag auch für die im Versicherungsvertrag genannten rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers in deren im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeiten.

### **Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich**

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bzw. der im Versicherungsschein genannten Person. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

### **Besondere Hinweise:**

#### **Wartezeitregelung**

In den Leistungsbausteinen Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz im Nichtverkehrs-Bereich sowie bei einigen besonderen Tarifen (siehe entsprechende Hinweise im jeweiligen Leistungsumfang) besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz!

#### **Wartezeitverzicht**

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

#### **Wichtige Risikoausschlüsse**

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ALLRECHT-ARB, die für alle Rechtsschutzversicherer gleichermaßen gelten und auf die wir ausdrücklich hinweisen. Diese Risikoausschlüsse sind bei allen Leistungsbausteinen zu beachten. Insbesondere sind folgende Auseinandersetzungen nicht versichert oder nur über Spezial-Rechtsschutz-Tarife zu versichern (Beispiele):

## **Abwehr von Schadenersatzansprüchen**

Wenn Sie von einem Dritten wegen eines (angeblich) von Ihnen verursachten Haftpflichtschadens verklagt werden, ist nicht die Rechtsschutzversicherung zuständig, sondern die Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten, die aus einem Vertrag entstehen; hier kann der Leistungsbaustein „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ helfen.

## **Halte- und Parkverstöße**

Verfahren wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Kostenschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.

## **Firmen-Vertrags-Rechtsschutz**

Im Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ALLRECHT-ARB) besteht kein Versicherungsschutz für Auseinandersetzungen aus Verträgen von Selbstständigen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Handwerksbetriebe oder Heilberufe können dieses Risiko über den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe bzw. Heilberufe versichern.

## **Anstellungsverträge – z. B. für Geschäftsführer**

Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von „gesetzlichen Vertretern juristischer Personen“ – dazu gehören z. B. alle freiberuflichen oder angestellten Geschäftsführer einer GmbH – sind nicht über die Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“, sondern nur über den Spezial-Tarif „Anstellungsvertrags-Rechtsschutz“ versicherbar.

## **„Bauherren“-Risiko**

Kein Versicherungsschutz besteht für alle Auseinandersetzungen eines Versicherungsnehmers rings um die (Neu-) Errichtung von Gebäuden oder Wohnungen. Dazu gehören insbesondere auch der Kauf des Baugrundstücks, Finanzierungsstreitigkeiten, Kauf eines Wohnobjektes im Wege des Bauträgermodells – auch als Kapitalanlage – und Streitigkeiten mit Handwerkern im Zusammenhang mit der Errichtung der Neubauten.

Gleiches gilt für genehmigungs- und/oder anzeigepflichtige Umbauten an bestehenden, also älteren Objekten.

## **Wettbewerbsrecht und Urheberrecht**

Verfahren wegen – auch angeblichem – unlauterem Wettbewerb, der Verletzung von Urheber-, Namensrechten oder Copyright sind vom Kostenschutz ausgeschlossen.

## **Anliegerbeiträge**

Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um laufend erhobene Gebühren zur Grundstücksversorgung.

## **Kapitalanlagen, Gewinn- und Spekulationsgeschäfte**

Insbesondere Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen und Gewinnzusagen sind nicht versicherbar; gleiches gilt für den Kauf von Aktien oder Investmentanteilen.

## **Versicherungsfall und Schadenzeitpunkt**

Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, das die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig macht. Das sind zum Beispiel

- a) bei Schadenersatz-Streitigkeiten der Verkehrsunfall oder der Sturz auf dem vereisten Gehweg,
- b) im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht die angebliche Verletzung einer Verbots-Vorschrift,
- c) in allen anderen Rechtsbereichen der – auch angebliche – Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vertragspflicht.

Schadenzeitpunkt ist bei a) und b) der Zeitpunkt des Unfalls bzw. der verbotenen Tat, bei c) der Zeitpunkt des ersten ursächlichen Verstoßes gegen ein Gesetz oder einen Vertrag. Liegt dieser Schadenzeitpunkt vor Vertragsabschluss, innerhalb der Wartezeit (s. o.) oder nach Vertragsende, besteht kein Versicherungsschutz!

Mit diesem „Informationsprospekt“ wollen wir Sie über die wesentlichen Leistungen unseres Angebotes allgemein informieren. Die genauen Vertragsbestimmungen finden Sie in unseren Rechtsschutzbedingungen.

# Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. 1, 2, 3, 5 bis 8 ALLRECHT-ARB)

## Wen schützt die ALLRECHT?

- Die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische oder natürliche Person.

## Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den Versicherungsnehmer **zugelassenen** oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z. B. Autos, Motorräder oder Mofas.

Neu angeschaffte Fahrzeuge sind ab Zulassungsdatum mitversichert, müssen aber nach Aufforderung gemeldet werden.

### **Achtung: der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.**

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden, Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

## Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

### **1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

### **4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2 d) ALLRECHT-ARB)**

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

### **5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

### **6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)**

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

- 7** **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**  
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.
- 9** **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10** **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**  
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.
- 13** **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)**  
Sie betreiben eine kleine KFZ-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

## Versicherte Leistungen:

### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Service-Leistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

### **Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT bis zu einem Betrag von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## Fahrzeug-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Die im Versicherungsschein benannte Person.

### Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.  
Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages.

**Achtung: der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.**

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden, Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

#### 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

#### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

#### 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

#### 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.



**7** **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

**9** **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

**10** **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

**13** **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)**

Sie betreiben eine kleine KFZ-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

**Versicherte Leistungen:**

**JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Service-Leistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

**Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT bis zu einem Betrag von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.



# Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

## (§ 21.1 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

### Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigte Fahrer und Insassen aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z. B. Autos, Motorrädern, Mofas, und Anhängern,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich,
- als berechtigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

#### 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

#### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

#### 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

#### 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

- 7** **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**  
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.
- 9** **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10** **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**  
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.
- 13** **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sind Fahrgast im öffentlichen Nahverkehr und werden Zeuge, wie einige Jugendliche andere Fahrgäste belästigen. Kurz entschlossen schreiten Sie ein, um die Situation zu beruhigen. Nach einer kurzen Diskussion kommt es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung. Sie erleiden nicht unerhebliche Verletzungen. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu forcieren, schließen Sie sich dem Prozess als Nebenkläger an.

## Versicherte Leistungen:

### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Service-Leistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

### **Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT bis zu einem Betrag von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

### **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## Rechtsschutz für das Privatleben

### (§ 26 ALLRECHT-ARB) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

#### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 EUR nicht übersteigt.

#### Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechnigte Fahrer und Insassen aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z.B. Autos, Motorräder, Mofas, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechnigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

#### Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB**  
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

**2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)**  
Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je **Aufhebungsvereinbarung**. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

**3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)**  
Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess.

**4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**  
Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.

**5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)** Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

**6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)**  
Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

**7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/Entziehung einer Gewerbe-erlaubnis klagen müssen. Versicherungsschutz besteht im Rechtsschutz für das Privatleben schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.

**8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)**  
Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.

**9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

**10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**  
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

**11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)**  
Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 750 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

**13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)**  
Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an

**14 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)**  
Die zwischen Ihnen, als Betreiber einer Photovoltaikanlage, und dem Energieversorger im Versorgungsvertrag festgelegte Vergütung des eingespeisten Stroms wird nicht in voller Höhe geleistet. Sie müssen Ihre Ansprüche nun vor Gericht durchsetzen.

**15 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 o) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor und möchten die Anordnung anfechten.

#### **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit

#### **Versicherte Leistungen:**

**Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen): (§ 32 ALLRECHT-ARB)** für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.



## **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz**

### **(§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

## **Rechtsschutz für Mediationsverfahren**

### **(§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir ALLRECHT-Kunden die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von 3 Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest,

welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

(§ 33 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich angemeldet ist,
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen und volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 EUR nicht übersteigt.

### Versicherungsschutz besteht

beim Vorliegen eines konkreten Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten der versicherten Personen

- im Privatleben,
- im Beruf als Nichtselbstständige, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bedienstete, Hausfrauen, Schüler, Studenten,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Arbeit,
- im Straßenverkehrsbereich.

### Versicherte Leistungen mit Leistungsbeispielen:

Telefonische Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in unbegrenzter Anzahl und Höhe.

### Beispiele für den privaten Bereich

#### ● Nachbarschaft

Ihr Nachbar legt einen Komposthaufen gegenüber Ihrer Terrasse an. Darf er das?

#### ● Reise

Sie sind der Meinung, Ihr Sterne-Hotel hat überhaupt keinen Stern verdient. Wie können Sie Ihren Urlaub retten?

#### ● Internetgeschäfte

Sie ersteigern einen LCD-Fernseher bei einer bekannten Internet-Auktionsbörse. Sie zahlen, aber erhalten die Ware nicht. Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

#### ● Beruf

Nach Ihrer Elternzeit müssen Sie feststellen, dass Ihr Arbeitsgebiet an einen anderen Kollegen vergeben wurde. Sie wollen Ihren Tätigkeitsbereich behalten, aber Ihr Arbeitgeber weigert sich. Wie ist die Rechtslage?

#### ● Schadenersatz

Sie stolpern über ein Hindernis in einer schlecht gesicherten Gehweg-Baustelle und verletzen sich. Können Sie Schadenersatz verlangen?

#### ● Wohnung

Ihr Vermieter weigert sich Ihnen eine detaillierte Nebenkostenabrechnung zu überlassen. Er ist allenfalls gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale von 50 EUR dazu bereit. Müssen Sie das hinnehmen?

#### ● Erbschaft

Nach dem Ableben Ihres Verwandten existieren mehrere Testamente. Wie sieht die Rechtslage aus?



- **Behörde**

Sie werden als einziger Hausbewohner angezeigt, Ihren Müll falsch entsorgt zu haben. Sie bestreiten das, sollen aber dennoch eine Ordnungsstrafe zahlen. Was können Sie dagegen unternehmen?

**Beispiele für den gewerblichen Bereich**

- **Anliegerabgaben**

Die Gemeinde stellt Ihnen den Bau eines Gehweges, der um Ihr Grundstück angelegt werden soll, in Rechnung. Müssen Sie das hinnehmen?

- **Urheberrecht**

Eine Bildagentur behauptet, Sie hätten angeblich ein durch Urheberrecht geschütztes Bild auf Ihrer Firmen-Homepage verwendet. Es wird eine Forderung von 3.000 EUR an Sie gestellt. Wie können Sie sich wehren?

- **Kapitalanlagen**

Sie folgen dem Rat Ihres Bankberaters und investieren in angeblich sichere Wertpapiere eines Unternehmens. Nach drei Monaten meldet das Unternehmen Insolvenz an und Ihre Wertpapiere sind nichts mehr wert. Wie kommen Sie an Ihr Geld?

**Weitere Erläuterungen**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die telefonische Erstberatung im Zusammenhang mit einer anderen, darüber hinausgehenden Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes steht. Auf die betroffenen Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

**Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

**Wartezeit**

Es besteht keine Wartezeit für die telefonische Erstberatung

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- jede schriftliche oder nichttelefonische mündliche Beratung.

## Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 27 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

Im gewerblichen Bereich:

- Sie bzw. Ihren land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb als Versicherungsnehmer sowie
- die in Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Im privaten Bereich:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber, Hoferben und Anteilhaber,
- deren Ehegatten, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

### Versicherungsschutz besteht:

**Im gewerblichen Bereich:**

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Land- oder Forstwirt,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- als Eigentümer oder Verpächter eigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Pächter fremden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge,

**Im privaten Bereich:**

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- für die von Ihnen selbstbewohnte Wohneinheit,
- als Vermieter oder Mieter von Hofgebäuden oder Wohnungen, die Sie, Ihre mitversicherten Familienangehörigen oder die in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen benutzen,
- im Beruf als Nichtselbstständige,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigte Fahrer und Insassen aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z.B. Autos, Motorräder, Mofas, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen, als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und Mietfahrzeuge.

## Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Siehe auch „Allgemeine Informationen“)

### 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Ihr mit landwirtschaftlichen Produkten beladenes Fahrzeug wird von einem schleudernden Lkw-Anhänger erfasst. Die Ladung wird z. T. vernichtet. Ihr Sohn und ein Mitarbeiter werden schwer verletzt. Die Schadenersatzansprüche Ihres Sohnes und Ihres Mitarbeiters sowie der Schaden an Ihrem Fahrzeug und an der Ladung müssen mit Unterstützung eines Anwalts gerichtlich geltend gemacht werden.

### 2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Ihr Mitarbeiter erhält von Ihnen ein Darlehen. Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verweigert der Mitarbeiter die Rückzahlung restlicher Darlehensraten mit der Begründung, er habe gegenüber Ihnen noch Lohnforderungen und Urlaubsgeldansprüche. Das Arbeitsgericht wird eingeschaltet.

### 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Zu Ihrem eigenen Land haben Sie mehrere Hektar hinzugepachtet. Nach dem Tode Ihres Verpächters bestreiten dessen Erben die Gültigkeit einer Zusage zur Verlängerung des Pachtvertrages und verlangen von Ihnen die Herausgabe des Geländes. Es kommt zum Prozess.

### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Sie lassen die Stalleinrichtung renovieren und eine moderne Fütterungsanlage einbauen. Wegen Reparaturanfälligkeit und wiederholten Ausfalls der Anlage kommt es zwischen Ihnen und der Lieferfirma zu Streitigkeiten aus dem Vertrag und schließlich zum Prozess.

### 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

### 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)

Nach einem Arbeitsunfall Ihres Mitarbeiters verweigert die Berufsgenossenschaft die Zahlung einer Unfallrente wegen angeblich nur geringfügiger Invalidität. Gegen den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft muss Ihr Mitarbeiter vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)** Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)** Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)** Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.
- 11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)** Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten.
- 12 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)** Sie sollen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.
- 13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)** Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.
- 15 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 o) ALLRECHT-ARB)** Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor und möchten die Anordnung anfechten.

### **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- jede vertragliche Streitigkeit im Zusammenhang mit einer anderweitigen, nicht im Zusammenhang mit dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb stehenden selbstständigen Tätigkeit,
- jede Streitigkeit über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, die nach Art und Weise ihrer Nutzung mit dem Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nichts zu tun haben (z. B. Unterhaltung oder Verpachtung eines Campingplatzes, Betrieb oder Verpachtung eines anderen Unternehmens neben dem Landwirtschaftsbetrieb, die Vermietung von Wohnungen an fremde, d. h. nicht auf seinem Hofe tätige Personen (die Vermietung an Feriengäste ausgenommen),
- vor allem eine Verpachtung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere die erbaurechtliche Verpachtung von Bauland.

### **Versicherte Leistungen:**

#### **Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB),**

für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

#### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

#### **Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir ALLRECHT-Kunden die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von 3 Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

# Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe

## (§ 28 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die von Ihnen bzw. Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

### Versicherungsschutz besteht:

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- für alle von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland,
- für alle auf den Betrieb zugelassenen Land-Kfz und Anhänger,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- für die im Versicherungsschein genannte Person als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden Kraftfahrzeugen sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und der oben genannten Mietfahrzeuge,
- für alle von Ihnen in Ihrem Kfz-Betrieb Beschäftigten im Straßenverkehr während der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit (Obhutsfahrzeuge).

### Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

### Für das Gewerbe:

1

#### Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Nach einer Sachbeschädigung, beispielsweise an einer Arbeitsmaschine, müssen die Reparaturkosten, die Wiederherstellungskosten und die Kosten der Betriebsunterbrechung gegen den Verursacher durchgesetzt werden.

2

#### Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Sie kündigen einem Arbeitnehmer wegen schlechter Arbeitsleistung. Dieser begehrt vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutz. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

5

#### Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Die Finanzbehörde verlangt, dass Sie ab sofort für jeden übernommenen Auftrag eine erhebliche Steuervorauszahlung abführen müssen. Sie halten die geforderten Beträge für zu hoch. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.



- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)**  
Vor einem deutschen Sozialgericht muss gestritten werden, weil Sie angeblich die Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) ALLRECHT-ARB)**  
Ihnen wird die Gewerbeerlaubnis entzogen. Sie müssen vor dem Verwaltungsgericht klagen.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)**  
**Standesrechtsschutz:** Gegen den Angehörigen eines Berufes mit Standesrecht (z. B. Arzt, Steuerberater und Rechtsanwalt) leitet die zuständige Kammer ein Standesrecht-Verfahren wegen angeblicher Pflichtwidrigkeiten ein. Es droht der Verlust der Zulassung.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**  
Durch Unachtsamkeit eines Ihrer Mitarbeiter kommt es bei Arbeiten im Haus eines Kunden zu einem Feuer, bei dem Hausbewohner Brandverletzungen und Rauchvergiftungen erleiden. Gegen Sie und den verantwortlichen Mitarbeiter wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**  
Sie müssen sich gegen den Vorwurf verteidigen, sie hätten gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen.
- 12 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)**  
Sie sollen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.
- 13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)**  
Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.
- Für den Straßenverkehr:**
- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**  
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Schuldfrage ist strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall) vor Gericht geltend machen.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**  
Nach der Inspektion eines Firmen-PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**  
Nachdem ein Firmen-Fahrzeug veräußert und vom Käufer ordnungsgemäß verschrottet wurde, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.



**7** **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

**9** **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**

Ein Mitarbeiter soll mit einem Firmen-Fahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung.

**10** **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrs-sünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

**Für die Gewerbeeinheiten:**

**3** **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)**

Streitigkeiten hinsichtlich Ihrer eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit (auch mit Nachbarn) oder der eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit Ihrer Firma.

**5** **Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**

Streitigkeiten vor Finanzgerichten um Grundsteuer oder Anerkennung von Absetzungsmöglichkeiten.

**Weitere versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):**

**Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 31 ALLRECHT-ARB)**

**Wen schützt die ALLRECHT?**

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit

**Versicherungsschutz besteht:**

- für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen (z. B. Betriebsunterbrechungsversicherung, Inhaltsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung).

**Versicherter Leistungsbaustein mit Leistungsbeispiel:**

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

**4** **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**

In Folge eines Sachschadens (z. B. Feuer, Diebstahl, Leitungswasser) möchte Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung nicht zahlen. Sie müssen die Leistung einklagen.

**Weitere Erläuterungen zum Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz:**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge und Anhänger und für Streitigkeiten gegen die ALLRECHT.

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

## Erweiterter Straf-Rechtsschutz (§ 32 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- sämtliche Betriebsangehörige.

### Versicherungsschutz besteht:

- für die Verteidigung in im Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungsnehmers eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Hinweise“)

- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)**  
Gegen Sie oder Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Es wird notwendig, sich mit Unterstützung eines Anwaltes gegen die Vorwürfe des Dienstherrn zu verteidigen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**  
Nach einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt erstattet dieses Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen angeblicher Steuerhinterziehung. Es wird ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet. Sie benötigen einen Spezial-Anwalt, um sich zu wehren.

## 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)

Gegen Sie wird ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften zur Unfallverhütung (oder das Ladenschlussgesetz, Lebensmittelgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz, Umweltschutzgesetz, die Feuerpolizeiverordnung etc.) eingeleitet. Mit Hilfe eines Anwaltes versuchen Sie den Erlass des Ordnungswidrigkeitenbescheides zu verhindern.

### Worin liegt der Unterschied zwischen dem erweiterten Straf-Rechtsschutz und dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz?

Mit dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bzw., bei Taten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangbar sind (z. B. Körperverletzung), wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass vorsätzlich gehandelt wurde. Bei Straftaten, die nur vorsätzlich begangbar sind, besteht niemals Versicherungsschutz – egal, wie das Verfahren endet.

Anders beim **erweiterten Straf-Rechtsschutz**. Es werden für den Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt, die Kosten eines Verfahrens wegen eines Vergehens\* (nicht eines Verbrechens) übernommen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Nötigung, Steuerhinterziehung, Untreue). Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes, sind auch hier die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

### **Weitere Leistungen und Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:**

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, der ALLRECHT die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

### **Wichtige Hinweise**

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für verkehrsrechtliche Streitigkeiten.

#### **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Privatbereich und aus dem beruflichen Bereich als Arbeitnehmer.

### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Sie können diesen Service in allen die versicherte selbstständige Tätigkeit betreffenden Rechtsangelegenheiten nutzen. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein. Sehen Sie selbst:

#### **Anliegerabgaben**

Die Gemeinde stellt Ihnen den Bau eines Gehweges, der um Ihr Grundstück angelegt werden soll, in Rechnung. Müssen Sie das hinnehmen?

#### **Kapitalanlagen**

Sie folgen dem Rat Ihres Bankberaters und investieren in angeblich sichere Wertpapiere eines Unternehmens. Nach drei Monaten meldet das Unternehmen Insolvenz an und Ihre Wertpapiere sind nichts mehr wert. Wie kommen Sie an Ihr Geld?

## **JuraFon für Wettbewerbs- und Urheberrecht (§33 ALLRECHT-ARB)**

Für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie rasch eine unklare Rechtslage im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Wettbewerbs- und Urheberrecht klären lassen müssen.

### **Urheberrecht**

Eine Bildagentur behauptet, Sie hätten angeblich ein durch Urheberrecht geschütztes Bild auf Ihrer Firmen-Homepage verwendet. Es wird eine Forderung von 3.000 EUR an Sie gestellt. Können Sie sich wehren?

## **Rechtsschutz für Mediationsverfahren**

### **(§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Wirtschaftsmediation).

## **ALLRECHT Service Leistungen**

### **Aktiver Existenzschutz für Gewerbetreibende: Forderungsmanagement und Wirtschaftsauskunft**

Über einen professionellen Anbieter haben Sie die Möglichkeit,

- Ihre offenstehenden Forderungen zu realisieren und
- Wirtschaftsauskünfte über Kunden einzuholen.

Als ALLRECHT Kunde profitieren Sie von besonders attraktiven Konditionen.

### **Forderungsmanagement-Service**

für das außergerichtliche Inkasso Ihrer fälligen, unbezahlten und unstreitigen Forderungen durch unseren erfahrenen Inkassopartner BÜRCEL. Sie verdienen bares Geld am Schreibtisch. Gleichzeitig bleibt durch die Zwischenschaltung eines Inkasso-Dienstleisters Ihr Image beim Kunden gewahrt.

Ihre Vorteile:

- Professionelles Forderungsmanagement zur Verringerung der Außenstände
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Imagewahrung durch Abwicklung über einen erfahrenen Inkassopartner: BÜRCEL
- Überprüfung des finanziellen Risikos vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen durch die BÜRCEL-Auskunftsdatenbank
- Qualifiziertes Telefoninkasso durch speziell geschulte Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit erfahrenen Vertragsanwälten für das gerichtliche Inkasso
- Über Internet jederzeitige Information über den Verfahrensstand
- Exklusive Telefon-Hotline
- Persönliche Betreuer für Ihren Inkassoauftrag

Ihre Sonderkonditionen:

- Kein Mitgliedschaftsbeitrag
- Keine Jahresgebühr
- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 200 EUR)
- Keine Auftragsgebühr (anstatt 10 EUR pro Fall)

- Nur 5 % Erfolgsprovision für das Inkassounternehmen
- Im außergerichtlichen Mahnverfahren nur 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)
- Im gerichtlichen Mahnverfahren 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)

#### **Wirtschaftsauskunft-Service**

für präventive Auskünfte über die Bonität Ihrer zukünftigen Geschäftspartner. Auch hier hilft Ihnen unser Partner BÜRCEL. So schützen Sie sich bei sich anbahnenden Geschäftsbeziehungen durch gezielte Bonitätsabfragen vor künftigen Zahlungsausfällen.

Ihre Vorteile:

- Hochqualifizierte Wirtschaftsauskünfte aus umfassender Datenbank
- Aktuelle Bonitätsinformationen über 40 Mio. Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland
- Mit Adress-Ermittlung bei Schuldnersuche
- Unternehmensinformationen kompakt und online
- Alle entscheidungsrelevanten Informationen auf einen Blick (Unternehmensdaten, Finanzlage, Bonitätsindex, Höchstkredit)
- Deutschlandweit – lokal recherchiert
- Weltweit – dank eines Korrespondentennetzes
- Kompetenz, Qualität und Seriosität am Telefon
- Exklusive Telefon-Hotline

Ihre Sonderkonditionen:

- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 150 EUR)
- Jahresgebühr nur 200 EUR (anstatt 480 EUR)
- Vollauskunft (mit 12 Monaten Nachtragsservice) nur 16 EUR (anstatt 25 EUR)

- Kreditauskunft (ab 6. per anno) nur 14 EUR (anstatt 20 EUR)
- Telefonauskunft (ab 11. per anno) nur 5 EUR (anstatt 7,50 EUR)
- ConCheck RT (Personenkurzauskunft) nur 1,50 EUR (anstatt 3 EUR)
- Kostenfreies Magazin „inFORM“

#### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

#### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

### (§ 30 ALLRECHT-ARB)

#### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

#### Versicherungsschutz besteht:

- für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

#### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

#### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werkverträge) oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Ihr Kunde ist nach Fertigstellung des Auftrages säumig. Sie beantragen einen Mahnbescheid und fordern ihn zur Zahlung des Rechnungsbetrages auf.

#### Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Handel mit Kfz,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,

- Streitigkeiten aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 EUR,
- Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmen mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 EUR.

#### Weitere Erläuterungen:

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der Handwerksrolle der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind oder deren Betriebsart in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist.

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in der Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben, ist die ALLRECHT für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadensfälle leistungsfrei.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann ausschließlich in Verbindung mit dem Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe.

#### Mindeststreitwert

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verfahren mit einem Streitwert von weniger als 1.500 EUR.

#### Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung i. H. v. 500 EUR je Schadensfall als vereinbart.



# Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

## (§ 30 ALLRECHT-ARB)

### Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

### Versicherungsschutz besteht:

- für **gerichtliche** Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

#### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Ein Kunde ist mit Ihrer ärztlichen Behandlung unzufrieden und weigert sich zu zahlen. Ihre Mahnungen bleiben erfolglos; gegen den Mahnbescheid legt er Widerspruch ein. Es kommt zum Prozess.

### Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern von Büro-/Praxismgemeinschaften untereinander, im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- Streitigkeiten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

### Weitere Erläuterungen:

Kosten, die bis zur Einschaltung des Gerichts anfallen, werden nicht übernommen.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

**Wichtiger Hinweis:** Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann nur in Verbindung mit Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe!

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann für folgende Heilberufe angeboten werden:

- Arzt
- Optiker
- Apotheker
- Ambulante Pflegedienste, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer
- Bandagist
- Chiropraktiker
- Fußpfleger
- Hebamme, Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Hörgeräteakustiker
- Krankenschwester, Krankenpfleger, auch Kinderkrankenpfleger
- Heilpädagoge, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Logopäde
- Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Psychotherapeut
- Orthopädie, orthopädischer Betrieb (Handwerk)
- Tierarzt (nicht Labor)
- Zahnarzt (nicht Labor)
- Krankengymnast, Beschäftigungs-, Arbeits-, Ergotherapeut

## Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

(§ 29 ALLRECHT-ARB) für Gewerbeeinheiten, Wohneinheiten, unbebaute Grundstücke oder Garagen

### Wen schützt die ALLRECHT?

- die versicherten Gewerbe- oder Wohneinheiten,
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der jeweils angegebenen Eigenschaft.

### Sie können sich versichern z. B.

- als Mieter oder Eigentümer selbstbewohnter Wohneinheiten im In- und Ausland,
- als Mieter/Pächter von Garagen oder Abstellplätzen,
- als Pächter oder Eigentümer unbebauter Grundstücke,
- als Pächter oder Eigentümer selbstgenutzter Gewerbeeinheiten.

### Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- für sogenannte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentums-Gesetz.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

3

#### Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Ihr Vermieter erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zum Miet-Prozess.

5

#### Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Sie legen Einspruch gegen den Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Grundsteuerbescheid ein. Das Finanzamt weist den Einspruch zurück. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.

### Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Streitigkeit wegen der steuerlichen Bewertung von Wohnungen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, soweit diese nicht zur ständigen Grundstücksversorgung laufend erhoben werden.



## **Versicherte Leistungen**

### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz**

#### **(§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

### **Rechtsschutz für Mediationsverfahren**

#### **(§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service-Leistungen**

### **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

### **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für Vermieter (§ 29 ALLRECHT-ARB) für Gewerbeeinheiten, Wohneinheiten, unbebaute Grundstücke oder Garagen

### Wen schützt die ALLRECHT?

- die versicherten Gewerbe- oder Wohneinheiten,
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der jeweils angegebenen Eigenschaft.

### Sie können sich versichern z. B.

- als Eigentümer und Vermieter vermieteter Wohneinheiten (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Eigentümer und Verpächter von Garagen und Abstellplätzen (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Eigentümer und/oder Verpächter unbebauter Grundstücke,
- als Eigentümer und Vermieter/Verpächter vermieteter Gewerbeeinheiten (auch ohne Vermieterrisiko).

### Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- für sogenannte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentums-Gesetz.

### Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

### 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Ihr Mieter zahlt die monatliche Miete nicht mehr. Zudem beschweren sich die Nachbarn über unangenehme Gerüche in der Nähe des Wohnungseingangs. Sie streben eine Räumungsklage an.

### 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Sie legen Einspruch gegen den Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Grundsteuerbescheid ein. Das Finanzamt weist den Einspruch zurück. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.

### Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Streitigkeit wegen der steuerlichen Bewertung von Wohnungen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, soweit diese nicht zur ständigen Grundstücksversorgung laufend erhoben werden.

## **Versicherte Leistungen:**

### **JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen so oft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

### **Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)**

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernimmt ALLRECHT in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

## **ALLRECHT Service Leistungen**

- Forderungsmanagement-Service
- Wirtschaftsauskunfts-Service

Um zu wissen, welche Bonität Ihr zukünftiger Mieter aufweist, gibt Ihnen unser erfahrener Partner Bürgel auf Wunsch Auskunft über die finanzielle Situation dieser Person. Durch diesen Service können Sie sich vorsorglich gegen Mietnomaden absichern.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit Ihre offenen Forderungen über das außergerichtliche Inkasso-Management von Bürgel zu realisieren.

## **Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner ALEGE bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden ALLRECHT-Kunden die entsprechenden Links für die Registrierung.

## **Online-Rechtsberatung**

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner ALEGE für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zur Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

## Rechtsschutzversicherung – wesentliche Unterschiede der ALLRECHT-ARB

Versicherte Leistungen
Deckungssummen
Kaution
Versicherungs-Vertrags-RS ohne Streitunterwertgrenze
Steuer-RS vor Gerichten im privaten Bereich / RS als Mieter von Landfahrzeugen
Steuer-RS vor Gerichten für Selbstständige / Korrespondenzanwalt in Auslandsfällen
Korrespondenzanwalt in allen Instanzen mitversichert
In Auslandsfällen: Übersetzungskosten und ausländischer Sachverständiger
RS auch bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten
Weltweiter Rechtsschutz zeitlich unbegrenzt
Kinder mitversichert (auch im Verkehrs-Bereich) / Reisekosten für VN und Anwalt (Inland ab 100 km)
Single-Tarif möglich / Wartezeit nur im Wohnungs- u. Grundstücks-RS, Arbeits-RS, Verwaltungs-RS
Im Haushalt lebende Eltern/Großeltern mitversichert / Eltern/Großeltern des Lebenspartners mitversichert
RS für Opfer von Gewaltstraftaten im privaten Tarif mitversichert
Kostenübernahme des Versicherers bei Schiedsgutachten oder Stichentscheid nach § 18 ARB
Aufhebungsverträge im Arbeits-RS bis 1.250 EUR / Anwaltliche Tätigkeit Erb-,Familen-, Lebenspartnerschaftsrecht bis 750 EUR
Allg. Verwaltungs-RS vor Gerichten / im Wohnungs- u. Grundstücks-RS für alle selbstbewohnten/selbstgenutzten Wohneinheiten
RS für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge des selbstständigen VN dienen
Weltweiter Versicherungsschutz bei Internet-Verträgen
Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Steuer-RS / Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Sozial-RS
JuraFon Beratungs-RS im privaten Bereich und im RS für Handwerk, Handel und Gewerbe / Mediationsverfahren mitversichert
Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen / erweiterter Straf-RS im privaten Bereich mitversichert
Betreuungsverfahren im privaten Bereich mitversichert
Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht im privaten Bereich
RS als Arbeitgeber bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen im privaten Bereich mitversichert
Studienplatzvergabe-Streitigkeiten im Verwaltungs-RS mitversichert
Keine Wartezeit bei Wohnungs- u. Grundstücks-RS für mitversicherte Kinder bei Erstwohnung / besondere Konditionen für Gewerkschaftsmitglieder in Privattarifen
Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. / Daten-RS im Landwirtschaft- und Verkehrs-RS mitversichert
Im gewerblichen RS enthalten: Versicherungs-Vertrags-RS / Im gewerblichen RS enthalten: erweiterter Straf-RS
Daten-RS im gewerblichen Bereich mitversichert
RS für Opfer von Gewaltstraftaten im RS für Handwerk, Handel und Gewerbe mitversichert
Zusätzlich zum gewerblichen RS versicherbar: RS für Hilfsgeschäfte
Obhutsfahrzeuge im RS für Handwerk, Handel und Gewerbe mitversichert
Fahrer-RS bei Ausübung einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit im RS für das Privatleben
Wasserfahrzeuge/Motorboote bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR mitversichert
RS für Opfer von Gewaltstraftaten in den Verkehrs-Tarifen mitversichert
Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Verwaltungs-RS im privaten Bereich
Sozial-RS in den Verkehrs-Tarifen mitversichert
Selbstbeteiligung entfällt bei vorgelagertem Mediationsversuch
Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Fall nach einer Erstberatung erledigt ist
JuraFon Beratungs-RS (telefonische Rechtsberatung) zahlenmäßig unbegrenzt
Kostenlose Musterverträge als Service-Leistung zum Download verfügbar
Online-Rechtsberatung als Service-Leistung verfügbar

● versichert      ○ zusätzlich versicherbar      ◐ teilweise versichert



## Leistungsspiegel ALLRECHT-ARB 2015 (Stand 01.10.2015)

	Versicherte Leistungen								
	Schaden- ersatz- Rechts- schutz	Arbeits- Rechts- schutz 1)	Wohnungs- und Grund- stücks- Rechts- schutz 1)	Rechts- schutz im Vertrags- und Sachen- recht	Steuer- Rechts- schutz	Sozial- Rechts- schutz	Verwal- tungs- Rechts- schutz in Verkehrs- sachen	Verwal- tungs- Rechts- schutz vor Gerichten 1)	Disz- und des- Rechts- schutz
Verkehrs- Einzel- Rechtsschutz	●			●	●	●	●		
Fahrzeug- Rechtsschutz	●			●	●	●	●		
Verkehrs- Pauschal- Rechtsschutz	●			●	●	●	●		
Rechtsschutz für das Privatleben	●	●	●	●	●	●	●	●	
JuraFon Beratungs- Rechtsschutz	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	
Landwirtschafts- und Verkehrs- Rechtsschutz	●	●	●	●	●	●	●	●	
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	●	●	●	○	●	●	●	●	
Firmen-Vertrags- Rechtsschutz für Handwerksbetriebe 1, 2)				●					
Firmen-Vertrags- Rechtsschutz für Heilberufe 1, 2)				●					
Haus- und Woh- nungs-Rechtsschutz			●		●				

● versichert    ◐ nur telefonische Rechtsberatung versichert    ○ nur im Straßenverkehrsbereich  
1) Wartezeit 3 Monate    2) nur in Verbindung mit Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe

Bausteine								Versicherte Leistungen			
Disziplinar- Stand- schutz	Straf- Rechts- schutz	Ordnungs- widrig- keiten- Rechts- schutz	Erweiterter Beratungs- Rechts- schutz im Familien-, Lebens- partnerschafts- und Erbrecht	Rechts- schutz für Opfer von Gewalt- Straftaten	Photo- voltaik- Rechts- schutz	Rechts- schutz in Betreu- ungs- verfahren	Daten- Rechts- schutz	Versiche- rungs- Vertrags- Rechts- schutz 1)	Erweiterter Straf- Rechts- schutz	JuraFon Beratungs- Rechts- schutz	Rechts- schutz im Media- tions- verfahren
	●	●		●						●	●
	●	●		●						●	●
	●	●		●						●	●
●	●	●	●	●	●	●			●	●	●
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●			●		●	●	●
										●	●



ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen  
Zweigniederlassung der DEURAG  
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG  
Liesegangstraße 15  
40211 Düsseldorf  
Telefon: (02 11) 90 89 90  
Telefax: (02 11) 90 89 999  
E-Mail: [service@allrecht.de](mailto:service@allrecht.de)  
Internet: [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de)

SIGNAL IDUNA Gruppe

Immer für Sie da:

**ALLRECHT**  
Rechtsschutzversicherungen